



Sachstand

**Zur europarechtlichen Zulässigkeit einer rückwirkenden
Obergrenze für Erlöse im Strommarkt**
Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) Nr. 2022/1854 über
Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise

**Zur europarechtlichen Zulässigkeit einer rückwirkenden
Obergrenze für Erlöse im Strommarkt**
Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) Nr. 2022/1854 über
Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 064/22
Abschluss der Arbeit: 14.11.2022
Fachbereich: *PE 6: Fachbereich Europa*

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Einführung	4
3.	Zur europarechtlichen Zulässigkeit einer nationalen Maßnahme zur rückwirkenden Abschöpfung von Markterlösen im Stromsektor	5
3.1.	Prüffrage: Verbleibende nationale Regelungsmöglichkeiten im Bereich der Abschöpfung von Markterlösen im Stromsektor?	5
3.2.	Die Geltungsdauer der unionalen Obergrenze für Markterlöse nach Art. 6 NotfallVO	6
3.3.	Die Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten gemäß Art. 7 und 8 NotfallVO	7
3.3.1.	Nationale Obergrenzen für Markterlöse im Lichte der Verordnungsziele	8
3.4.	Die Frage der Rückwirkung	9

1. Fragestellung

Der Fachbereich ist um Prüfung gebeten worden, ob die Verordnung (EU) Nr. 2022/1854¹ über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (im Folgenden: NotfallVO) einer nationalen Regelung entgegensteht, die eine *rückwirkende* Abschöpfung von Markterlösen im Stromsektor u.a. für Biogas- und Solaranlagen vorsieht. Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auftragsgemäß auf die Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit einer rückwirkenden Obergrenze für Markterlöse, die sich gleichermaßen für alle betroffenen Arten der Energieerzeugung stellt (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der rückwirkenden Abschöpfung vgl. den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste WD 4 - 3000 - 101/22²).

Hintergrund der Fragestellung sind derzeit diskutierte Pläne der Bundesregierung für eine rückwirkende Abschöpfung sogenannter Zufallsgewinne (ab 1. September 2022) im Bereich der Stromerzeugung auf der Grundlage von erneuerbaren Energien, Abfall, Atomkraft, Braunkohle oder Öl (sog. inframarginale Technologien).³ Dabei soll die Abschöpfung auf der Grundlage eines durch den Bund noch zu beschließenden Gesetzes anhand technologiespezifischer Erlösobergrenzen erfolgen, sodass die sich zwischen den Technologien ergebenden Unterschiede bei den Betriebs- und Kapitalkosten berücksichtigt werden könnten. Nach jüngsten Pressemeldungen soll eine rückwirkende Abschöpfung allerdings erst zum November 2022 einsetzen.⁴

2. Einführung

Gegenstand der NotfallVO sind europaweite Notfallmaßnahmen, welche die Auswirkungen der hohen Energiepreise durch außerordentliche, gezielte und zeitlich begrenzte Maßnahmen abmildern sollen. Ziel ist es u.a., eine Obergrenze für die mit der Stromerzeugung erzielten Markterlöse bestimmter Erzeuger einzuführen und diese Erlöse gezielt an Stromendkunden weiter zu verteilen, um zu einer bezahlbaren Energieversorgung von Haushalten und Unternehmen beizutragen. Der europäische Gesetzgeber will mit dieser „raschen und koordinierten Reaktion auf Unionsebene“ vorübergehend das Risiko weiterer deutlicher Strompreissteigerungen und unkoordinierter nationaler Maßnahmen der Mitgliedstaaten vermindern.

Hierfür werden nach Art. 6 NotfallVO („Verbindliche Obergrenze für Markterlöse“) die Markterlöse, die Erzeuger für die Stromerzeugung aus Windenergie, Solarenergie, Erdwärme, Wasserkraft, Biomasse-Brennstoffe⁵, Abfall, Kernenergie, Braunkohle, Erdölerzeugnissen oder Torf erzielen, auf höchstens 180 EUR je MWh erzeugter Elektrizität begrenzt. Als Markterlöse gelten alle

1 Verordnung (EU) Nr. [2022/1854](#) des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise, Abl. L 261 vom 7. Oktober 2022, S. 1.

2 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand, „Rückwirkende Abschöpfung der Markterlöse der Stromerzeuger: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der rückwirkenden Abschöpfung und Vereinbarkeit mit der Eigentumsfreiheit“, WD 4 - 3000 - 101/22.

3 [Handelsblatt.com](#) vom 2. November 2022: Energiebranche kritisiert geplante Zufallsgewinnabschöpfung: „Nicht mit EU-Recht vereinbar“.

4 Handelsblatt vom 10. November 2022: Wie die Stromerzeuger zahlen sollen.

5 D.h. feste oder gasförmige Biomasse-Brennstoffe, nicht jedoch Biomethan, vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. e) Notfall-VO.

realisierten Erträge für den Verkauf oder die Lieferung von Strom (Art. 2 Satz 1 Nr. 5. NotfallVO). Nach Art. 22 Abs. 2 lit c) NotfallVO gilt die verbindliche Obergrenze vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023. Mit diesem Schritt soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass für Strom aus den genannten Quellen seit Beginn des Ukraine-Krieges im Februar 2022 aufgrund drastisch gestiegener Strompreise trotz gleichbleibender Grenzkosten außergewöhnlich hohe Erlöse erzielt wurden.

Den Mitgliedstaaten obliegt es, die Anwendung der Obergrenze auf alle Markterlöse sicherzustellen und wirksame Maßnahmen gegen eine Umgehung zu treffen. Nach Art. 8 NotfallVO („Nationale Krisenmaßnahmen“) ist den Mitgliedstaaten im Rahmen eines gesetzlichen Kataloges auch die Möglichkeit eröffnet, Maßnahmen aufrechtzuerhalten oder einzuführen, durch welche die Markterlöse weiter begrenzt werden. Die Zulässigkeit nationaler Krisenmaßnahmen ist gemäß Art. 8 Abs. 2 NotfallVO an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, u. a. müssen sie verhältnismäßig, diskriminierungsfrei sowie unionrechtskonform sein und dürfen zudem Investitionssignale nicht gefährden. Nach Art. 10 NotfallVO haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass alle Überschusserlöse, die sich aus der Anwendung der Obergrenze ergeben, zur Finanzierung von Unterstützungsmaßnahmen für Stromendkunden verwendet werden. Nach Art. 10 Abs. 4 NotfallVO kann dies u.a. durch einen finanziellen Ausgleich an Stromendkunden, Senkung der der Strombezugskosten oder die Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz erfolgen.

Die Bundesregierung plant nach den hier bekannten Eckdaten eine „Abschöpfung von Zufallsgewinnen im Strommarkt zur Deckung der Ausgaben für die Strompreisbremse“, die auch der Umsetzung der in der NotfallVO vorgesehenen Obergrenze für Markterlöse dienen soll, allerdings anders als Art. 22 Abs. 2 lit c) NotfallVO es vorsieht, mit einem früheren Beginn der Abschöpfung, d.h. möglicherweise rückwirkend zum 1. September 2022, nach neueren Pressemeldungen auch erst zum November 2022.⁶

3. Zur europarechtlichen Zulässigkeit einer nationalen Maßnahme zur rückwirkenden Abschöpfung von Markterlösen im Stromsektor

3.1. Prüffrage: Verbleibende nationale Regelungsmöglichkeiten im Bereich der Abschöpfung von Markterlösen im Stromsektor?

Die NotfallVO ist auf der Rechtsgrundlage von Art. 122 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)⁷ ergangen. Die Vorschrift ermöglicht es dem Rat auf Vorschlag der EU-Kommission, in Notsituationen befristete Maßnahmen wirtschaftlicher Art zu treffen. Es handelt sich daher um eine Art Generalklausel, die Gegenmaßnahmen bei gravierenden Wirtschaftsprobleme ermöglicht, ohne dass dadurch die grundsätzliche Zuständigkeit der Mit-

⁶ [Handelsblatt.com](https://www.handelsblatt.com) vom 2. November 2022: Energiebranche kritisiert geplante Zufallsgewinnabschöpfung: „Nicht mit EU-Recht vereinbar“.

⁷ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABl. EG Nr. C 115 vom 9. Mai 2008, S. 47).

gliedstaaten für die allgemeine Wirtschaftspolitik in Frage gestellt wird. Als Instrument der Krisenvorsorge oder -abwehr handelt es sich um eine Ausnahmeregelung.⁸ Da die Wirtschaftspolitik nicht unter die ausschließlichen Zuständigkeiten der Union fällt (vgl. Art. 3 bis 5 AEUV),⁹ ergibt sich die Unzulässigkeit einer nationalen Regelung zur Begrenzung von Gewinnen im Strommarkt nicht bereits aus Art. 2 Abs. 1 AEUV. Diese Bestimmung beschränkt das Tätigwerden der Mitgliedstaaten im Bereich ausschließlicher EU-Zuständigkeit auf die Fälle einer unionalen Ermächtigung oder soweit sie zur Durchführung unionalen Rechts tätig werden.

Aufgrund ihres Rechtscharakters als Verordnung gilt die NotfallVO in den Mitgliedstaaten unmittelbar (Art. 288 Abs. 2 Satz 2 AEUV). Die unmittelbare Geltung nimmt den Mitgliedstaaten insbesondere die Befugnis, nationale Regelungen zu verabschieden, die die Tragweite der Verordnung selbst berühren.¹⁰

Auftragsgemäß ist zu prüfen, inwieweit die NotfallVO den Mitgliedstaaten Raum für eigene oder abweichende Regelungen zur Abschöpfung von Erlösen im Strommarkt (hier konkret: eine Abschöpfung bereits vor dem 1. Dezember 2022, möglicherweise sogar rückwirkend) lässt.

3.2. Die Geltungsdauer der unionalen Obergrenze für Markterlöse nach Art. 6 NotfallVO

Die Regelungen der Art. 6 bis 8 NotfallVO über die verbindliche Obergrenze für Markterlöse gelten nach Art. 22 Abs. 2 lit c) NotfallVO vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023. Auch die Regelung über die Verteilung der sich aus der Obergrenze ergebenden Überschusserlöse gilt gemäß Art. 22 Abs. 2 lit b) NotfallVO erst ab dem 1. Dezember 2022. Dies spricht zunächst dafür, dass der zeitliche Anwendungsbereich der unionalen Begrenzung von Markterlösen, die gemäß Art. 1 NotfallVO als außerordentliche und zeitlich begrenzte Notfallmaßnahme konzipiert ist, den vor dem 1. Dezember 2022 liegenden Zeitraum nicht erfasst.

Nach Vorliegen der entsprechenden Leitlinien der Kommission (Art. 6 Abs. 5 NotfallVO) und der näheren Ausgestaltung der geplanten nationalen Regelung könnten sich hierzu zwar Abgrenzungsfragen ergeben, etwa ob im Einzelfall bestimmte Fallkonstellationen in zeitlicher Hinsicht bereits in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. NotfallVO fallen. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass sich aus der NotfallVO keine Vorgaben für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Abschöpfung von Erlösen für den Zeitraum vor dem 1. Dezember 2022 ergeben. Dies betreffe auch die Frage des Inkrafttretens eventueller nationaler Maßnahmen.

8 *Häde*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), EUV/AEUV, 6. Aufl. 2022, Art. 122 AEUV, Rn. 2.

9 Im Übrigen ist die Einordnung des Art. 5 AEUV in das Kompetenzgefüge des AEUV streitig, vgl. zum Ganzen z.B. *Bandilla*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 76. EL Mai 2022, Art. 5 AEUV, Rn. 8-11; *Streinz*, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Auflage 2018, Art. 5 AEUV, Rn. 1-3.

10 Vgl. etwa *Nettesheim*, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim (Hrsg.), Das Recht der Europäischen Union, 76. EL Mai 2022, Art. 288 AEUV, Rn. 101 mwN.

3.3. Die Gestaltungsspielräume der Mitgliedstaaten gemäß Art. 7 und 8 NotfallVO

Im Sinne einer hilfswisen Prüfung wird hier zudem der Frage nachgegangen, inwieweit sich aus den sonstigen Bestimmungen der NotfallVO, insbesondere zur Umsetzung der unionalen Obergrenze und zur Durchführung weiterer nationaler Krisenmaßnahmen, Hinweise für die Frage ergeben, ob die Mitgliedstaaten bereits vor dem 1. Dezember 2022 nationale Erlösobergrenzen einführen können.

Die Umsetzung der gemäß Art. 6 Abs. 1 NotfallVO auf 180 Euro je MWh festgesetzten Obergrenze obliegt nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 NotfallVO den Mitgliedstaaten (z. B. die Sicherstellung der allgemeinen Anwendung der Obergrenze und die Verhinderung von Umgehungen), wozu die Kommission entsprechende Leitlinien herausgeben wird (Art. 6 Abs. 5 NotfallVO). Weiterhin werden den Mitgliedstaaten weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt, die im Ergebnis verschiedene Abweichungen von den Vorgaben des Art. 6 Abs. 1 NotfallVO ermöglichen:

- Die Mitgliedstaaten können die Obergrenze für Markterlöse so festzulegen, dass die Stromerzeuger 10 % der Überschusserlöse oberhalb der Obergrenze für Markterlöse einbehalten können, Art. 7 Abs. 5 NotfallVO¹¹;
- sie können nach Art. 8 NotfallVO unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere folgende nationale Krisenmaßnahmen ergreifen:
 - o die Erlöse der Erzeuger, für die die Obergrenze für Markterlöse gilt, durch neue oder bereits bestehende Maßnahmen weiter begrenzen, wobei auch zwischen Technologien unterschieden werden kann, oder weitere Marktteilnehmer einbeziehen, lit a);
 - o für Markterlöse aus dem Verkauf von aus Steinkohle erzeugtem Strom eine gesonderte Obergrenze festzulegen, lit d)¹²;
 - o nationale Krisenmaßnahmen beibehalten oder einführen, durch die die Markterlöse von Erzeugern begrenzt werden, für die die unionsweite Obergrenze nicht gilt, lit c);
 - o für Erzeuger, die sonst der unionsweiten Obergrenze für Markterlöse unterliegen, eine höhere Obergrenze festlegen, wenn deren Investitions- und Betriebskosten über der unionsweiten Obergrenze für Markterlöse liegen, lit b).

Damit wäre im Ergebnis – jeweils unter weiteren Voraussetzungen und ggf. nur für bestimmte Fallgruppen – eine gegenüber der verbindlichen Obergrenze (Art. 6 Abs. 1 NotfallVO) verminderte Abschöpfung (z. B. durch höhere Obergrenzen oder die Freistellung von 10 % der Zufallserlöse von der Abschöpfung) genauso möglich wie eine stärkere Abschöpfung (z.B. durch „weitere“ Begrenzung der Erlöse bzw. bei Steinkohle).

Art. 8 Abs. 1 lit a) NotfallVO ermöglicht also ausdrücklich die *Beibehaltung* bestehender sowie die Einführung neuer Maßnahmen, die zu einer „weiteren Begrenzung“ führen. Danach ergibt

11 Vgl. auch ErwG 39 Notfall-VO.

12 Hiermit soll laut ErwG 41 NotfallVO der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Preis der Steinkohle in einigen Mitgliedstaaten deutlich unter dem Preis der marginalen Technologien liege. Danach wäre es naheliegender, dass insoweit eine Obergrenze von weniger als 180 Eur/MWh sachgerecht wäre.

sich bereits unmittelbar aus der NotfallVO, dass je nach Mitgliedstaat eine (zusätzliche) Begrenzung schon vor Geltung der unionalen Obergrenze ab 1. Dezember 2022 stattfindet. Dies entspricht der tatsächlichen Situation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NotfallVO am 8. Oktober 2022, die dadurch gekennzeichnet war, dass einige Mitgliedstaaten bereits unterschiedlich ausgestaltete Regelungen zur Begrenzung von Übergewinnen verabschiedet hatten und auch anwandten.¹³ Die Bestimmung des Art. 8 Abs. 1 NotfallVO enthält keinerlei Vorgaben für die Mitgliedstaaten zum Anwendungszeitraum der dort aufgeführten nationalen Krisenmaßnahmen. Eine gegenüber der unionalen Regelung früheres Einsetzen von Maßnahmen zur Abschöpfung ist also bereits in der Verordnung angelegt. Soweit die Die NotfallVO sieht insoweit kein einheitliches Inkrafttreten nationaler Krisenmaßnahmen vor.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nationale Obergrenzen für Markterlöse, soweit sie über den 30. November 2022 hinaus gelten, die weiteren Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 2 NotfallVO¹⁴ erfüllen müssen (u.a. die Verhältnismäßigkeit sowie die Sicherstellung des Funktionierens der Stromgroßhandelsmärkte bzw. der dortigen Preisbildung). Für eine etwaige Regelung auf Bundesebene wäre das anhand der konkreten Ausgestaltung zu prüfen.

3.3.1. Nationale Obergrenzen für Markterlöse im Lichte der Verordnungsziele

Bedenken gegen die Zulässigkeit nationaler Regelungen, die Obergrenzen für Markterlöse bereits vor dem 1. Dezember 2022 einführen, ergeben sich auch nicht im Hinblick auf den Normzweck:

Die EU-weiten Notfallmaßnahmen zielen drauf ab, eine zeitlich befristete Obergrenze für die mit der Stromerzeugung erzielten Markterlöse bestimmter Erzeuger einzuführen und die Überschusserlöse an Endkunden zu verteilen, um zu einer bezahlbaren Energieversorgung beizutragen (vgl. Art. 1 NotfallVO). Ein früherer Beginn nationaler Maßnahmen zur Abschöpfung ist geeignet, das Gesamtvolumen der Überschusserlöse zu steigern und – im Sinne einer erhöhten Wirksamkeit der unionalen Maßnahme – eventuell eine zusätzliche Entlastung von Stromkunden zu ermöglichen.

Zwar finden sich in den Erwägungsgründen auch Hinweise auf das angestrebte einheitliche Vorgehen innerhalb der Union: „Unkoordinierte Obergrenzen für Markterlöse aus der Erzeugung von Strom in Anlagen mit niedrigeren Grenzkosten wie erneuerbare Energien, Kernkraft oder Braunkohle (inframarginale Erzeugungsanlagen) können erhebliche Verzerrungen zwischen den Erzeugern in der Union mit sich bringen, da diese unionsweit auf einem gekoppelten Strommarkt miteinander konkurrieren. [...] Darüber hinaus können aufgrund begrenzter finanzieller Mittel nicht alle Mitgliedstaaten die Verbraucher im selben Maße unterstützen, während einige Stromerzeuger gleichzeitig weiterhin erhebliche Überschusserlöse verbuchen. Durch die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in Form der unionsweiten Obergrenze für Markterlöse sollten Einnahmen erzielt werden, mit denen die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Unterstützung von Stromendkunden [...] finanzieren können [...]“¹⁵ „Können nur einzelne Mitgliedstaaten, die über

13 Vgl. [Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages](#), Sachstand, „Übergewinnsteuern in Europa: Neue Regelungen und Pläne für die Abschöpfung von Übergewinnen“, WD 4 - 3000 - 074/22, 16. Juni 2022.

14 Die Vorschrift gilt nach Art. 22 Abs. 2 lit c) ebenfalls vom 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2022.

15 ErwG 11 NotfallVO.

ausreichende Mittel verfügen, Kunden und Versorger schützen, so würde dies zu erheblichen Verzerrungen auf dem Binnenmarkt führen. Durch eine einheitliche Verpflichtung zur Weitergabe von Überschusserlösen an die Verbraucher würden alle Mitgliedstaaten ihre Verbraucher schützen können. Die positiven Auswirkungen auf die Energiepreise würden auch für den vernetzten Energiemarkt der Union förderlich sein und würden zu einer Dämpfung der Inflationsrate beitragen. Daher sollten sich Maßnahmen, die in einem Mitgliedstaat ergriffen werden, in dem vernetzten Markt der Union im Geiste der Solidarität auch in anderen Mitgliedstaaten positiv auswirken.“¹⁶

Nicht zuletzt angesichts des in der NotfallVO selbst angelegten weiten Gestaltungsspielraums der Mitgliedstaaten spricht allerdings vieles dafür, dass ein vorgezogener Beginn der Abschöpfung im Rahmen einer nationalen Maßnahme der Zielsetzung einer zeitlich befristeten EU-weiten Obergrenze nicht widersprechen dürfte. In diesem Zusammenhang sei aber auch auf Folgendes hingewiesen: Der Verordnungsentwurf der Kommission vom 14. September 2022¹⁷ sah nicht nur die Möglichkeit der *Beibehaltung* einer weiteren Begrenzung von Markterlösen vor (Art. 6 Abs. 4 des Entwurfs), sondern eröffnete auch ausdrücklich die Möglichkeit einer vorzeitigen Anwendung der Obergrenze. Diese sollte gemäß Art. 20 Abs. 2 des Entwurfs (verpflichtend für alle Mitgliedstaaten) ab dem 1. Dezember 2022 gelten. Ergänzend schlug die Kommission in Art. 20 Abs. 2 des Entwurfs folgende Regelung vor: „Eine frühere freiwillige Anwendung durch die Mitgliedstaaten bleibt hiervon unberührt.“ Seitens der Kommission bestanden danach bei Verabschiedung des Entwurfs keine Bedenken, dass eine vorgezogene Anwendung der Obergrenze die Wirksamkeit der geplanten Notfallmaßnahmen mindern oder als „unkoordinierte“ nationale Maßnahme den Energiebinnenmarkt beeinträchtigen, die Versorgungssicherheit gefährden oder einen weiteren Preisanstieg mit sich bringen könnte.

3.4. Die Frage der Rückwirkung

Auftragsgemäß ist zu prüfen, ob die Abschöpfung von Erlösen bereits vor dem 1. Dezember 2022 auch als *rückwirkende Maßnahme* mit der NotfallVO vereinbar ist. Das wäre dann zu verneinen, wenn sich (gerade) als Folge der Rückwirkung eine Beeinträchtigung der Verordnungsziele oder anderer (unter 3.2 und 3.3.) geprüfter Aspekte ergäbe. Dies ist aber nicht ersichtlich.

Soweit den Mitgliedstaaten durch die Verordnung eine Abschöpfung bereits vor dem 1. Dezember 2022 nicht verwehrt ist, können sie dies aus europarechtlicher Sicht auch im Rahmen einer rückwirkenden Maßnahme vornehmen. Die Frage der Zulässigkeit einer rückwirkenden Regelung nach nationalem Recht ist hingegen nicht Gegenstand dieser Arbeit (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der rückwirkenden Abschöpfung vgl. den Sachstand der Wissenschaftlichen Dienste WD 4 - 3000 - 101/22¹⁸).

16 ErwG 12 NotfallVO.

17 Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise vom 14. September 2022 ([KOM\(2022\) 473 endg.](#)).

18 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand, „Rückwirkende Abschöpfung der Markterlöse der Stromerzeuger: Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der rückwirkenden Abschöpfung und Vereinbarkeit mit der Eigentumsfreiheit“, WD 4 - 3000 - 101/22.

Fachbereich Europa